

## **Beitrittsgebühren und jährliche Unkostenbeiträge von Nichtverbandsmitgliedern**

Gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG bzw. Art. 5 RV sowie Art. 6 des Anhanges 5 RV und Art. 3 des Regionalen AV vereinbarten AeG-Ost und santésuisse folgendes:

1. Die KAeG erheben von den Nichtverbandsmitgliedern eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag.
2. Diese Beiträge dienen der Deckung der Kosten der Vertragsverhandlungen, des Vertragesabschlusses, der Erstellung der für die Anhänge B und C des Regionalen Anschlussvertrages notwendigen Datengrundlagen und der Durchführung des Vertrages sowie der Tätigkeit der überkantonalen paritätischen Vertrauenskommission, soweit sie Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu übernehmen hat.
3. Die Beitrittsgebühr für Nichtverbandsmitglieder beträgt maximal 60% - im Einführungsjahr der LeiKoV (2007) bzw. des Regionalen Anschlussvertrages maximal 80% - des Mitglieder-Jahresbeitrages der KAeG.
4. Der jährliche Unkostenbeitrag für Nichtverbandsmitglieder beträgt maximal 60% des Mitglieder-Jahresbeitrages der KAeG. Der Unkostenbeitrag wird erst ab dem dem Beitritt folgenden Jahr erhoben.
5. Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag werden im Rahmen der maximalen Höhe (Ziff. 3 bzw. Ziff. 4) von der KAeG autonom festgelegt.
6. Beim Vertragsrücktritt eines Nichtverbandsmitgliedes im Verlaufe des Jahres verfällt der ganze jährliche Unkostenbeitrag.
7. Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. am 31.12. vor Beginn eines Kalenderjahres.
8. Die Anwendbarkeit des Regionalen Anschlussvertrages entfällt, wenn der jährliche Unkostenbeitrag nach zweimaliger Mahnung, nach einer Frist von 30 Tagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt wird. In der Mahnung ist das Nichtverbandsmitglied auf diese Sanktion ausdrücklich hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Nichtverbandsmitglied die Abrechnungsberechtigung entzogen.